

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Egenhofen vom 20.10.2021 (§ 2 Abs. 1 KS)
Kostenverzeichnis der Gemeinde Egenhofen (KommKVZ)**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
0 00		<p>Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.</p>	
	000	<p>Anordnungen für den Einzelfall</p>	15 bis 600 €
	001	<p>Beglaubigungen¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden²⁾ Urkunden</p> <p>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind</p> <p>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind</p>	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Ertelung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<p>Bescheinigungen</p> <p>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</p>	<p>kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02.08.2000, AIIMBI. S.571)</p>
	003	<p>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</p> <p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne oder ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	<p>5 bis 75 €</p> <p>0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €</p>

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Egenhofen vom 20.10.2021 (§ 2 Abs. 1 KS)
Kostenverzeichnis der Gemeinde Egenhofen (KommKVZ)**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro	
02	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, min. 5 €	
	005	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €	
		Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €	
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75 €, für jede angefangene Stunde	
	020	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze		
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei	
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG	
		021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmittel (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150 €	
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €	
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)		
	4. Entscheidung über unzuverlässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)			

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Egenhofen vom 20.10.2021 (§ 2 Abs. 1 KS)
Kostenverzeichnis der Gemeinde Egenhofen (KommKVZ)**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
03		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1. sonst	12,50 € bis 200 €
1	030	Finanzverwaltung Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	5 bis 150 €
12		Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	15 bis 600 €
6 61		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängel (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	
616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	20 bis 40 €	
617	Gebühr für Genehmigungsverfahren (Art. 58 ff. BayBO)	20 bis 50 €	
618	Gebühr für Zulassung, Abweichung und Befreiungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO	20 bis 50 €	

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Egenhofen vom 20.10.2021 (§ 2 Abs. 1 KS)
Kostenverzeichnis der Gemeinde Egenhofen (KommKVZ)**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wege und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnungen nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei, nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁸⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁹⁾	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73		Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁰⁾	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnungen aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹¹⁾	10 bis 150 €

**Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Egenhofen vom 20.10.2021 (§ 2 Abs. 1 KS)
Kostenverzeichnis der Gemeinde Egenhofen (KommKVZ)**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
------------------	------------------	------------	----------------

- ¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33,34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- ²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
- ³⁾ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
- ⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- ⁵⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2. der Bekanntgabe vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).
- ⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- ⁷⁾ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).
- ⁸⁾ Gilt auch für Tarifgruppen 7 und 8.
- ⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- ¹⁰⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- ¹¹⁾ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmuster für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI. S. 766).